

**GKPP GESELLSCHAFT KRITISCHER
PSYCHOLOGEN UND PSYCHOLOGINNEN**
A-1070 WIEN · POSTFACH 422

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft: <u>GESETZENTWURF</u>	
7	88 GE 9.8.1
Datum: 22. JAN. 1990	
Verteilt: 23. Jan. 1990	
<i>Dr. Hinner</i>	

Wien, am 18. 1. 1990

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf einer geplanten
Novellierung des Universitäts-Organisationsgesetzes
(UOG) (GZ 68.153/123-15/89 des BMfWF).

Sehr geehrte Damen und Herren!

Da zu einem der wesentlichen Aufgabenschwerpunkte der Gesellschaft kritischer Psychologinnen und Psychologen (GkPP) als wissenschaftlicher Gesellschaft der Psychologen die Auseinandersetzung mit der Entwicklung der Forschung an den universitären Einrichtungen sowie mit der universitären Ausbildung zählt, erlauben wir uns, **zum vorliegenden Entwurf einer geplanten Novellierung des Universitätsorganisationsgesetzes (UOG) folgende Stellungnahme abzugeben:**

STELLUNGNAHME
der Gesellschaft kritischer Psychologinnen und Psychologen

zum Entwurf einer geplanten

Novellierung des
Universitäts-Organisationsgesetzes (UOG)
(GZ 68.153/123-15/89)

In der vorliegenden Fassung eines Gesetzesentwurfes zur Änderung der UOG sind - neben einigen durchaus als positiv zu wertenden Vorschlägen - Passagen enthalten, welche den ursprünglichen Zielen des UOG, nämlich im Rahmen der Universitäten für den autonomen Wirkungsbereich demokratische Selbstverwaltung als Organisationsprinzip zu installieren und Pluralität in der wissenschaftlichen Tätigkeit, vor allem in Forschung und Lehre zu gewährleisten, völlig zuwiderlaufen. Für einen Großteil dieser Passagen besteht gegenüber der Stammfassung kein veränderter Regelungs- oder Handlungsbedarf. Die Gesellschaft kritischer Psychologinnen und Psychologen spricht sich daher **gegen eine Realisierung des Gesetzesentwurfs in der vorliegenden Fassung** aus.

Im folgenden sollen die wichtigsten Kritikpunkte kurz näher erläutert, aber auch die positiven Ansätze des Entwurfes gewürdigt werden:

A) EINWÄNDE:

1. Geburungskontrolle (§ 6)

Um Mißbrauch zu vermeiden, sollte die bisherige Regelung nicht modifiziert werden, d.h. daß auch die sich aus der Privatrechtsfähigkeit ergebende Geburung weiterhin der Kontrolle durch das BMFWF unterliegen soll.

2. Generalkommission (§ 15 Abs. 14 und § 64 Abs. 3 lit. x):

Die Schaffung einer Generalkommission ist sowohl entbehrlich als auch aus demokratiepolitischen Überlegungen nicht wünschenswert.

Denn bereits bisher besteht die Möglichkeit, daß das Fakultätskollegium zur Vorberatung, Begutachtung und Bearbeitung ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzt, die auch mit Entscheidungsvollmacht ausgestattet werden können (vgl. § 15 Abs. 7 des UOG). Darüberhinaus ist in der Verordnung des BMfWF über die provisorische Geschäftsordnung für Kollegialorgane im Detail geregelt, wie und wann Abstimmungen im Umlaufweg erfolgen können (§ 13 der prov. GO) sowie in welchen Fällen der Kommissionsvorsitzende (in diesem Fall der Dekan) selbständig die Geschäfte des Kollegialorgans zu besorgen hat (bspw. in dringenden Fällen etc.) (§ 15 der prov. GO). Sowohl ein ökonomischer Einsatz zeitlicher Ressourcen der Mitglieder des Fakultätskollegiums als auch eine optimale Arbeitseffizienz sind also durchaus bei entsprechender angemessener Arbeitsorganisation auf der Basis der derzeitigen gesetzlichen Regelungen machbar.

Das Fakultätskollegium stellt als Vollversammlung der gewählten Repräsentanten ein zentrales Organ der Meinungs- und Willensbildung innerhalb der universitären Selbstverwaltung dar und sollte aus grundsätzlichen demokratiepolitischen Erwägungen in seinen Kompetenzen erhalten bleiben und nicht durch eine ständige Generalkommission, die ihre Agenden übernimmt und nicht mehr der Kontrolle durch das Fakultätskollegium unterworfen ist, entwertet werden.

3. Gastprofessoren (§ 33 Abs. 3).

Die Bestellung von Gastprofessoren sollte grundsätzlich dem autonomen Wirkungsbereich der Universitäten vorbehalten bleiben. Es ist nicht einzusehen, in welchen Fällen es notwendig sein sollte, Gastprofessoren durch das BMfWF zu bestellen, wenn das zuständige universitäre Kollegialorgan dies nicht ohnehin selbst beantragt oder gar gegen eine solche Bestellung votiert.

4. Gastprofessoren als "Universitätsprofessoren auf Zeit" (§ 33 Abs. 4):

Die Bestellung ordentlicher Universitätsprofessoren ist im UOG ausführlich geregelt. Es gibt derzeit keinen Bedarf, Gastprofessoren, die per Definition nur zeitlich befristet mit Lehraufgaben betraut werden, den Titel und Status von ordentlichen Universitätsprofessoren mit allen Rechten und Pflichten zuzuerkennen.

Wird tatsächlich die Schaffung eines "Universitätsprofessors auf Zeit" angestrebt, so müßte eine solche Regelung generell für alle Universitätsprofessoren gelten; d.h. es wäre notwendig, das erst jüngst beschlossene Hochschullehrerdienstrecht in Hinblick auf Universitätsprofessoren und ihre Laufbahn zu novellieren. Allerdings ist zu überlegen, ob der Forderung nach einer geeigneten Leistungskontrolle von Universitätsprofessoren nicht in anderer Weise besser Genüge getan werden kann als durch eine von vornherein befristete Bestellung (bspw. Verpflichtung zur Transparenz der eigenen Tätigkeit gegenüber der Institutskonferenz oder dem Fakultätskollegium etc.).

5. Kontingentierung nicht remunierter Lehraufträge und Tutoriumsaufträgen ((§ 38 (8), § 39 (2) und § 42 (4)):

Das Problem des Wissenschaftsministeriums, daß die Kosten für die Lehre explodieren, ist durchaus ernst zu nehmen. Eine Einschränkung der Lehre gerade in jenen Bereichen, die ohnehin am wenigsten kosten, ist jedoch kein geeignetes Mittel, dem gegenzusteuern.

Die Kontingentierung nicht remunerierter Lehraufträge kommt einer gravierenden Einschränkung der Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen gleich. Besonders für die Studierenden war und ist es von großer Bedeutung, auch im Rahmen von Pflichtlehrveranstaltungen und erst Recht im Bereich der Wahlpflichtfächer aus unterschiedlichen Angeboten auswählen zu können, wobei sowohl didaktische Konzepte, methodische Zugangsweisen, wissenschaftstheoretische Ausrichtungen und inhaltliche Schwerpunktsetzungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen eine Rolle spielen. Diese selbständige Gestaltung des Studiums wird durch diese Regelung zugunsten einer Tendenz zur Monopolisierung der Lehre und einer Verschulung, die weder im Interesse der Studierenden, der Lehrenden, des Ministeriums liegen kann noch den gesellschaftlichen Anforderungen an Absolventen entspricht, stark eingeschränkt. Außerdem würde in etlichen Studienrichtungen, deren Vollständigkeit der Lehre nur über nicht-remunerierte Parallel-Lehraufträge gewährleistet werden kann, eine Verringerung der Lehrveranstaltungen zu einer unzumutbaren Vergrößerung der Hörerzahlen in den verbleibenden Lehrveranstaltungen führen, sodaß weder sinnvolle didaktische Konzepte noch eine angemessene Auseinandersetzung mit den Inhalten eine Chance auf Realisierung hätten.

Die Kontingentierung der Tutoriumsaufträge wiederum gefährdet sinnvolle didaktische Konzeptionen von Lehrveranstaltungen, die eben erst installiert und mühsam erkämpft wurden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Tutoren in vielen Bereichen für ihre aufwendige Tätigkeit nur äußerst mager entschädigt werden.

6. Selbständige Lehre von Assistenten ohne "Lehrauftrag" (§ 23 Abs. 1 lit b Z 1):

Die hier vorgeschlagene Änderung, remunerierte Lehraufträge für Universitätsassistenten einzuschränken ohne gleichzeitig die finanzielle Abgeltung der selbständigen Lehrtätigkeit zu regeln, ist nicht zufriedenstellend und wenig praktikabel, da die Remuneration von Lehraufträgen bisher einen verdeckten Gehaltsanteil von Universitätsassistenten ausmachten. Eine solche Regelung käme also einer Verschlechterung der Einkommens-Situation vieler Universitätsassistenten gleich.

Statt halbherziger Lösungen und Kann-Bestimmungen sollte eine grundsätzliche Regelung in Bezug auf die Lehre von Universitätsassistenten getroffen werden. Da Universitätsassistenten per Gesetz (§ 154 BDG) Universitätslehrer sind, wäre eine Regelung folgerichtig, welche Universitätsassistenten zur selbständigen Lehre in einem

bestimmten Ausmaß berechtigt und verpflichtet; dafür sollten keine zusätzlichen Remunerationen oder Prüfungsgelder anfallen, sondern das Gehalt entsprechend angehoben werden. Das, was de facto Dienstpflicht von Universitätsassistenten ist, würde dann auch durch ein angemessenes Gehalt (welches etwa dem jetzigen Grundgehalt und allen verdeckten Gehaltszahlungen entsprechen müßte) abgegolten werden.

7. Stellungnahme bei Ausschreibung und Besetzung von Dienstposten (§ 40 (2), § 41 (2), § 42 (3), § 44 (2), § 45 (2) sowie § 23 (5)):

Der bisherige Gesetzestext spricht vom "zuständigen Organ", das vor dem Antrag der Personalkommission auf Aufnahme angehört werden soll. Eine Klarstellung ist hier sicher wünschenswert; im Sinne einer demokratischen Selbstverwaltung sollte der Terminus "zuständiges Organ" ersetzt werden durch "das Kollegialorgan, welches für die Universitätseinrichtung, der die betreffende Planstelle zugewiesen ist, zuständig ist". Der vorliegende Entwurf jedoch installiert wieder ein streng hierarchisches Verwaltungsmodell, indem diese Agenden dem Institutsvorstand zugewiesen werden. Das ist im Sinne bester Erfahrungen mit der jetzt (vielfach) geübten Praxis, die Insititutskonferenz mit diesen Fragen zu befassen, abzulehnen.

Gleiches gilt für die Stellungnahme zum beabsichtigten Ausschreibungstext (§ 23 Abs. 5).

8. Habilitationsverfahren (§§ 35 ff):

So positiv die beabsichtigte stärkere Betonung der Lehre als Voraussetzung für die Verleihung der *venia docendi* ist, so wenig zielführend ist der Rückschritt bei den Bestimmungen zum Habilitationskolloquium (§ 36 Abs. 5) in Zeiten des HOG vor 1975. Während der vorliegende Entwurf von einem "Kolloquium über das Habilitationsfach" spricht, heißt es im derzeit gültigen Text "Kolloquium über die Habilitationsschrift und die sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten".

Der Gesetzgeber geht derzeit sowohl bei den das Doktoratsstudium abschließenden Rigoroson als auch im Habilitationsverfahren davon aus, daß der Kandidat/Bewerber die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten seines Faches beherrscht (was u.a. durch den Abschluß des Diplomstudiums nachgewiesen wird) und der Stoff des Faches daher nicht mehr Gegenstand des Rigorosums bzw. Habilitationskolloquiums ist. Auch der Verweis, daß in Hinkunft die Venia nur mehr für ein ganzes Fach verliehen werden soll und der Habilitationswerber daher unter Beweis stellen müsse, daß er dieses beherrische, rechtfertigt eine Änderung wie die geplante, welche die gesamte Intention des Habilitationskolloquiums laut UOG in eine gänzlich andere Richtung wendet, nicht.

Denn durch die geplante Änderung besteht die Gefahr, daß das Habilitationskolloquium nicht mehr eine wissenschaftliche Auseinandersetzung über die Habilitationsschrift wird, sondern zu einer "mündlichen Prüfung des Bewerbers über den Stoff des Habilitationsfaches" (Zitat aus dem 3. DERLZUOG) verkommt; eine

Vorgangsweise, gegen die sich der 3. Durchführungserlaß zum UOG ausdrücklich wendet (siehe Zitat).

Bezüglich der Berufungsmöglichkeiten des Habilitationswerbers (§ 37) ist es zielführend, den jetzigen § 37 Abs. 1 lit. a beizubehalten, um zu verhindern, daß Beschlüsse zustande kommen, deren materielle Grundlage (bspw. durch vorliegende Gutachten etc.) nicht gedeckt ist.

Eine Verhinderung von allzu eingeschränkten Venien, die nur mehr kleinste Teilgebiete eines Faches umfassen, ist durchaus wünschenswert. Angesichts der rapiden Zunahme des wissenschaftlichen Wissens in den einzelnen Fächern, deren dauernder inhaltlicher Veränderung und der verstärkten Interdisziplinarität mit der Konsequenz fachübergreifender wissenschaftlicher Tätigkeit sollte jedoch die Möglichkeit weiter bestehen bleiben, Venien für **ganze Fächer oder größere selbständige Teilgebiete eines Faches** zu verleihen (§ 35 Abs. 1). Abzusichern ist bloß, daß die Venien nicht zu eng gesteckt werden.

B) POSITIVE ASPEKTE

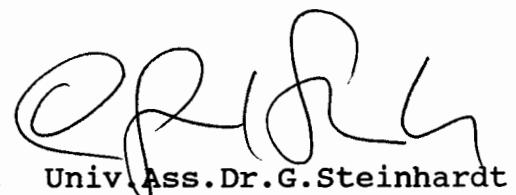
- 1) Erweiterung der Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung von Planstellen.
- 2) Übergang von Kompetenzen in verschiedenen Bereichen, die bisher dem BMFWF vorbehalten waren, in den selbständigen Wirkungsbereich der Universitäten; wobei allerdings gerade in jenen Bereichen, die keiner ausreichenden Kontrolle durch universitäre Kollegialorgane unterliegen (z.B. die Institute und Kliniken als unterste selbständige Organisationseinheit; vgl. § 50 ff des UOG), das Kontroll- und Aufsichtsrecht des Bundes gewahrt bleiben sollte (das betrifft bspw. die sich aus der Privatrechtsfähigkeit der Institute ergebende Gebarung; siehe dazu auch Punkt A.1 dieser Stellungnahme).
- 3) Stärkere Berücksichtigung der Lehre im dritten Abschnitt des Habilitationsverfahrens als bisher.

Die Gesellschaft kritischer Psychologinnen und Psychologen hofft, mit den oben angeführten Erläuterungen ihre Entscheidung zur **Ablehnung des vorliegenden Entwurfes** - trotz der in ihm enthaltenen positiven Ansätze - verdeutlicht zu haben.

Wir hoffen, mit unserer Stellungnahme einen Beitrag zum

Argumentations- und Willensbildungsprozeß zu einer UOG-Novellierung geleistet zu haben, der allen Beteiligten dienlich ist.

Freundliche Grüße



Dr.P.Hoffmann e.h. Univ.Ass.Dr.B.Schuster e.h. Univ.Ass.Dr.G.Steinhardt
(Obmann) (Schriftführerin)

für die Gesellschaft kritischer Psychologinnen und Psychologen

PS: Diese Stellungnahme ergeht an

- * Präsidium des Nationalrats (25-fach)
- * Bundesminister für Wissenschaft und Forschung Dr. E. Busek
- * Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung